

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stolle Brand- & Arbeitsschutz GmbH & Co. KG

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“)

Die nachfolgenden AGB wenden sich an Unternehmen (§§ 310 Abs. 1, 14 BGB) und Verbraucher (§ 13 BGB). Sie finden keine Anwendung auf Haustürgeschäfte (§ 312 BGB), Fernabsatzverträge (§ 312 b BGB) und Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312 e BGB).

In sachlicher Hinsicht gelten die nachstehenden AGB für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen.

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebote & Vertragsabschluss

Unsere Darstellung von Leistungen und Waren in unseren Ausstellungsräumen, Prospekten oder im Internet stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, eine Anfrage an uns zu stellen. Technische sowie sonstige Änderungen in Form, Farbe, Ausführung, Maß oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Nach Eingang der Anfrage wird diese geprüft; ggf. übersenden wir im Nachgang zur Anfrage unser Vertragsangebot an den Kunden. Wir sind zwei Wochen an unser Vertragsangebot gebunden. Der Vertragsabschluss erfolgt durch schriftliche Annahme durch den Kunden unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Das gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Hat die Umsetzung nach den vom Kunden angegebenen Maßen zu erfolgen, berücksichtigen wir nachträgliche Änderungswünsche des Kunden nur, wenn diese so rechtzeitig erfolgen, dass eine fertigungstechnische Umsetzung noch möglich ist. Die durch Änderungswünsche verursachten Kosten trägt der Kunde.

Unsere Angebote sowie unsere Auftragsbestätigungen stehen unter dem Änderungsvorbehalt genehmigungsrechtlicher und bautechnischer Klärung von Ausführung und Montage der von uns zu liefernden Bauteile sowie deren Freigabe durch unseren Auftraggeber.

Nebenabreden, Änderungswünsche und Nachträge bedürfen zu ihrer Einbeziehung unserer schriftlichen Bestätigung. Durch unsere Mitarbeiter mündlich, fernmündlich oder durch einen Vertreter abgegebene Erklärungen jeder Art sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

Die Konditionen für unsere Waren und Leistungen sind freibleibend und unverbindlich. Änderungen nach dem Stand der Technik bleiben vorbehalten.

Alle von uns zum Zweck der Verarbeitung unserer Erzeugnisse herausgegebenen Unterlagen und geleisteten Dienste, wie z.B. schriftliche, rechnerische, zeichnerische und mündliche Vorschläge, Entwürfe und dergleichen, die sich mit dem Zusammenbau, der Konstruktion, der Anordnung, der Verarbeitung, der Veredelung, der Montage, der Statik, der Ausschreibung und der Hilfe bei Kalkulationen befassen, werden nur Gegenstand des Vertrages, wenn dies von uns schriftlich bestätigt wird. Das gleiche gilt für Abbildungen, Zeichnungen und Gewichts- und Maßangaben.

An von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie ggf. übermittelten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Der Empfänger darf diese ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder als solche noch insgesamt oder in Auszügen inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen (lassen). Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Nutzungsschädigung in Höhe von 10% des im Angebot oder Kostenvorschlag ausgewiesenen Angebotspreises fällig.

3. Preise & Zahlungsbedingungen

Die Kalkulation der Preise basiert auf einer Ausführung sämtlicher Arbeiten innerhalb der vereinbarten Ausführungsfrist. Bei wesentlicher Überschreitung der Ausführungsfrist kann Stolle Brand- & Arbeitsschutz wegen zwischenzeitlich eingetretene Lohnsteigerungen einschließlich Lohnnebenkosten- und Materialpreissteigerungen sowie erhöhter Frachtkosten und Kosten für Drittleistungen eine angemessene Preisanpassung verlangen. usw.). Diese Kosten werden entsprechend den aktuellen Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Stolle Brand- & Arbeitsschutz, abgerechnet.

Auswirkung der Änderung von Gesetzen / Vorschriften Mehrkosten, die nach Vertragsabschluss durch Änderung von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen und Verbands-Entscheidungen und Vorschriften entstehen, gehen voll zu Lasten des Auftraggebers.

Stolle Brand- & Arbeitsschutz ist berechtigt, die vereinbarten Vertragspreise anzupassen, wenn sich die Höhe des Bundesecklohns gemäß §5 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe in Verbindung mit den jeweiligen Lohn tariffverträgen („TV Lohn/West, TV Lohn/Ost, TV Lohn/Berlin“) verändert. Die Anpassung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Abreden zum gleichen Zeitpunkt und im selben prozentualen Verhältnis wie die Änderung des Bundesecklohnes im jeweiligen betrieblichen Geltungsbereich der Stolle Brand- & Arbeitsschutz.“

Nachfolgende Positionen sind in den angebotenen Preisen nicht enthalten:

- Urkunden, Steuern und Abnahmegebühren für die Anlage durch die technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH & Co. KG, den Technischen Überwachungsverein (TÜV) oder anderen Institutionen;
- Kosten, die durch Überschreiten der regulären Arbeitszeiten entstehen (wie z.B. Arbeiten außerhalb der Stolle Brand- & Arbeitsschutz Regelarbeitszeiten und Nachtzuschläge, Fahrtkosten, usw.). Diese Kosten werden entsprechend den aktuellen Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Stolle Brand- & Arbeitsschutz, abgerechnet.

Materialkosten / Entsorgung

Sofern in den Angebotspreisen von Stolle Brand- & Arbeitsschutz kein Material enthalten ist, wird verwendetes Material und Prüfmittel (Lecksuchspray und Prüfgase etc.) zu den jeweils geltenden Preisen gemäß Preisliste der Stolle Brand- & Arbeitsschutz zusätzlich berechnet. Ausgetauschte Teile bleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind von diesem zu entsorgen, sofern nicht Stolle Brand- & Arbeitsschutz hierzu aufgrund zwingender gesetzlicher Regelung verpflichtet ist. Übernimmt Stolle Brand- & Arbeitsschutz außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung die Entsorgung der ausgetauschten Teile, so ist Stolle Brand- & Arbeitsschutz berechtigt, sofern die Entsorgung nicht gesetzlich zwingend kostenlos durchzuführen ist, neben den Entsorgungskosten eine Entsorgungspauschale von € 10,00 pro Rechnung zu berechnen.

An- und Abfahrt / Wartezeit

Sofern nicht einzelvertraglich geregelt, wird die Fahrstrecke und Reisezeit von An- und Abfahrten wie folgt pauschal ermittelt:

- Abzurechnende Fahrstrecke: An- und Abfahrt zwischen betreuendem Büro und Objektadresse
- Reisezeit: Ermittelt sich aus der Fahrstrecke für An- und Abfahrt mit folgender angenommener Geschwindigkeit:
 - a) Innerhalb von Ballungsgebieten: 35 km/h
 - b) Außerhalb von Ballungsgebieten: 70 km/h

Notdienstesätze außerhalb der Regelarbeitszeit
Sofern nicht einzelvertraglich geregelt, wird die Fahrstrecke und Reisezeit von An- und Abfahrten wie folgt ermittelt:
- Abzurechnende Fahrstrecke: Tatsächlich gefahrene Fahrstrecke des eingesetzten Mitarbeiters
- Reisezeit: Ermittelt sich gem. dem vorstehenden Punkt „Arbeiten auf Nachweis“.

Wartezeit und Montageunterbrechungen

Von Stolle Brand- & Arbeitsschutz nicht zu vertretende Wartezeiten und Montageunterbrechungen werden zu den Bedingungen der aktuellen Preisliste abgerechnet.

Die Regelarbeitszeiten der Stolle Brand- & Arbeitsschutz sind: Montag bis Freitag 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Kann jedoch nach Vereinbarung davon abweichen.

Zuschläge

Für Arbeiten außerhalb der Stolle Brand- & Arbeitsschutz Regelarbeitszeiten, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Erschwernisse werden prozentuale Zuschläge berechnet: Berechnungsgrundlage sind die in der aktuellen Preisliste genannten Stundensätze.

- Arbeiten außerhalb der Stolle Brand- & Arbeitsschutz Regelarbeitszeiten 25 %
- Nachtarbeit (zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr) 20 %
- Arbeit an Sonntagen 75 %
- Arbeit an Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 01. Mai und 1. Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen 200 %
- Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen 200 %
- Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, deren Bodenbelag weniger als 90 cm breit ist, ab einer Arbeitshöhe von 10 m 20 %
- Arbeiten in geschlossenen Behältern, in Kriechräumen bis zu einer Höhe von 1,20 m, in Räumen mit Temperaturen ab 35° 25 %

Fallen mehrere Zuschläge gleichzeitig an, sind alle Zuschläge nebeneinander zu zahlen.

Notdienstesätze

Für Notdienstesätze, d.h. Einsätze, die kurzfristig im Störfall vereinbart werden, berechnen wir zusätzlich pro Anforderungsfall die in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Beträge.

Zahlung

Zahlungen können ausschließlich per Überweisung geleistet werden, und zwar: Bei Aufträgen mit einem Auftragsvolumen bis einschließlich EUR 10.000 (netto): In einer Summe nach vollständiger Lieferung, Leistung und Abnahme bzw. Auslieferung, inkl. etwaiger Nachträge.

Bei Aufträgen mit einem Auftragsvolumen ab EUR 10.001 (netto): Anzahlung in Höhe der Materialkosten bei Bestellung bzw. Auftragserteilung, 80% der Auftragssumme bei Lieferung des Materials und bzw. Beginn der Arbeiten und der Restbetrag der Auftragssumme zzgl. möglicher Nachträge innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme oder Auslieferung. Die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche ist nicht statthaft, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Während des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 5% bei Verbraucher-Kunden und bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher (§ 13 BGB) nicht beteiligt ist, von 9% über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur bei schriftlicher Vereinbarung möglich.

Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem oder tatsächlichem Liefertermin mehr als 2 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise.

Eine Preisgarantie übernehmen wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Abrechnung erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Lohnarbeiten gültigen Preislisten der Stolle Brand- & Arbeitsschutz GmbH welche wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

Kündigt der Auftraggeber einen bestehenden Auftrag ohne rechtlichen Grund (z.B. vorzeitige Kündigung von Servicevertragsleistungen), so ist Stolle Brand- & Arbeitsschutz berechtigt den vertraglich vereinbarten Werklohn abzüglich ersparter Aufwendungen, pauschal in Rechnung zu stellen.

4. Auswirkung von Betriebsveränderungen des Objektes

Die Vergütung für Inspektions- und Wartungsarbeiten richtet sich nach dem vereinbarten Umfang und den Betriebsbedingungen der Anlage mit der Maßgabe, dass sich bei Änderung des Umfangs der Anlage oder der Betriebsbedingungen Stolle Brand- & Arbeitsschutz berechtigt ist die Vergütung entsprechend vom Beginn des nächsten Kalendermonats anzupassen.

Stolle Brand- & Arbeitsschutz informiert den Kunden vorab mittels eines Angebotes über die zu erwartenden Mehrkosten.

5. Zusatzvergütung für nicht vereinbarte Arbeiten

Die Vergütung für die im Wartungsvertrag beschriebene Vertragsleistung ist ein Pauschalpreis. Instandsetzungs- und sonstige Arbeiten, Reparaturen und durch Stolle Brand- & Arbeitsschutz nicht zu vertretende Wartezeiten, die nicht in der Anlage zum Wartungsvertrag genannt sind, sind gesondert zu beauftragen und werden nach den vorliegenden Bedingungen als Lohnarbeiten ausgeführt und gemäß Preisliste abgerechnet.

6. Telefonischer Support bei Notdiensteseinsätzen

Für den telefonischen Support, werden die in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Beträge in Rechnung gestellt.

Im Rahmen des telefonischen Supports instruiert Stolle Brand- & Arbeitsschutz den vom Auftraggeber ausgewählten und qualifizierten Techniker mittels Telefon zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten. Diese Arbeiten führt der Techniker des Auftraggebers eigenverantwortlich durch. Der Support der Anlage setzt den ordnungsgemäßen Zustand der Brandschutzanlage inklusive aller erforderlichen Komponenten voraus.

Die Ordnungsgemäßheit des Zustands kann durch Stolle Brand- & Arbeitsschutz aus der Ferne nicht registriert/wahrgenommen/bewertet werden, so dass für Fehler, Fehlfunktionen, Mängel, Schäden inklusive Folgeschäden, aufgrund des fehlerhaften, nicht ordnungsgemäßen Zustands keinerlei Haftung durch Stolle Brand- & Arbeitsschutz übernommen wird.

Eine Haftung der Stolle Brand- & Arbeitsschutz kann sich lediglich auf erkennbar falsche Instruktionen, beim telefonischem Support stützen. Dabei wird festgehalten, dass die Erkennbarkeit durch den telefonischen Support deutlich reduziert ist, so dass der vom Auftraggeber beigestellte qualifizierte Techniker in der Lage sein muss, die von Stolle Brand- & Arbeitsschutz gestellten Instruktionen zu verifizieren und hinsichtlich der Auswirkung auf das Brandschutzsystem nachzuvollziehen. Erkennt oder könnte der qualifizierter Techniker des Auftraggebers erkennen, dass eine Instruktion einen Schaden/Folgeschaden nach sich ziehen kann, so hat er vor Durchführung des instruierten Schrittes Stolle Brand- & Arbeitsschutz hinsichtlich seiner Bedenken zu informieren und diesbezüglich nachzufragen, ob die Durchführung tatsächlich stattfinden soll. Eine Durchführung ohne Verifizierung schließt eine Haftung der Stolle Brand- & Arbeitsschutz vollständig aus.

7. Automatische Beauftragung kleinerer Zusatzarbeiten
Wiederherstellung des Sollzustandes der Anlage unerlässlich sind und eine Unterlassung zur Sicherheits- oder Betriebsgefährdung der Anlage führen würde, ist die Stolle Brand- & Arbeitsschutz bereits mit Abschluss des Wartungsvertrages beauftragt, diese Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von € 1.000,00 (netto) auch ohne gesonderten Auftrag zu den hier geltenden Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Stolle Brand- & Arbeitsschutz gemäß Preisliste durchzuführen.

8. Zurückbehaltungsrecht
Bei Vereinbarung einer Vorauszahlung in Form einer Jahresfaktura hat Stolle Brand- & Arbeitsschutz bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ein Zurückbehaltungsrecht ihrer Leistungen. Stolle Brand- & Arbeitsschutz wird demnach ihre vereinbarte Leistung erst dann ausführen, wenn die vereinbarte Vorauszahlung in voller Höhe geleistet wurde. Die Zurückbehaltung begründet keinen Verzug der Stolle Brand- & Arbeitsschutz.

9. Lieferung & Lieferfristen
Benannte Liefertermine oder Ausführungsfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Verbindliche Liefertermine oder Ausführungsfristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Liefer-/Ausführungsfristen beginnen grundsätzlich mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Zugang der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, vom Eingang einer vereinbarten Anzahlung sowie der Erfüllung weiterer für die reibungslose Abwicklung der Bestellung notwendiger Verpflichtungen.

Liefer-/Ausführungsfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens bzw. Einflusses liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Das gleiche gilt, wenn wir nicht richtig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig aus geschlossenen Verträgen mit Unterpelieferanten beliefert werden.

Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

10. Gefahrenübergang, Versand & Verpackung
Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie von etwaigem Zubehör (Sicherungskarten, Schließenanlagen o.ä.) geht auf den Kunden mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer

oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt bzw. bei Versendung auf dem Postweg mit der Aufgabe beim Logistkdiendienstleister (Post o.ä.) über. Wird Verpackung ausdrücklich vereinbart, erfolgt diese mit bester Sorgfalt, der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

Ein Schadensfall beim Transport hat auf die Fälligkeit unserer Rechnung keinen Einfluss.

Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist. Können trotz Bestellung unseres Baurupps durch rechtliche oder tatsächliche Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, Elemente nicht eingebaut oder Arbeiten durchgeführt werden, so hat der Kunde die hierbei entstehenden Kosten, beispielsweise einer vergeblichen Anfahrt, zu erstatten. Des Weiteren berechnen wir die Kosten für bauseits veranlasste Montageunterbrechungen und dadurch notwendige, erneute Anfahrten der Monteure.

11. Gewährleistung & Haftung
Stolle Brand- & Arbeitsschutz haftet für Sachmängel nur bei Lieferungen (einschließlich vereinbarter Montageleistungen) und bei Instandsetzungsleistungen. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten wird keine Gewährleistung für Sachmängel oder sonstige Haftung für den Zustand der inspizierten oder gewarteten Gegenstände übernommen.

Sofern ein Sachmangel vorliegt, kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (Nachlieferung). Ein Anspruch auf Nachlieferung besteht erst, wenn Stolle Brand- & Arbeitsschutz mindestens zweimal die Nachbesserung erfolglos versucht hat oder die Nachbesserung unmöglich oder von Stolle Brand- & Arbeitsschutz abgelehnt worden ist.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, sofern nicht das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt. Die Verjährung beginnt bei Lieferung ohne Montage mit Lieferung, bei Lieferung mit Montage mit Vollendung der Montage sowie bei Instandsetzungsleistungen mit der Abnahme.

Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber der Stolle Brand- & Arbeitsschutz unverzüglich schriftlich zu rügen.

Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der Soll- Beschaffenheit, sofern die Abweichung die Brauchbarkeit der Sache für den vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigt wird.

Die Nichteinhaltung von Wartungsterminen berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt, sofern Stolle Brand- & Arbeitsschutz die Wartung nicht fristgerecht nachholt, nachdem der Auftraggeber hierfür eine Nachfrist von einem Monat gesetzt hat.

Verbraucher (§ 13 BGB) haben uns offensichtliche Mängel der Ware bzw. der ausgeführten Arbeiten innerhalb von 1 Monat nach Empfang bzw. Umsetzung schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) muss er die gelieferte Ware unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichungen untersuchen und uns erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungs-/Mangelbeseitigungsanspruchs ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Den Unternehmer-Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mangelrüge.

Mängel/Beanstandungen des Kunden sind im Rahmen der Abnahme schriftlich zu dokumentieren.

Wir sind berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Bei Unternehmern leisten wir bei Mängeln an der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungsgehilfen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haften wir sowie unsere Erfüllungsgehilfen nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder aus Garantie. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

Wir haften nicht für Funktionsbeeinträchtigungen, Schäden, Folgeschäden o.ä., die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder durch Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Bedienung, insbesondere Nichtbeachtung von Betriebs- oder Wartungsanleitungen, entstehen. Daneben haften wir nicht für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den von uns erbrachten Leistungen; beispielsweise, wenn Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.

Gleiches gilt für Schäden, Beanstandungen o.ä., die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

12. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt nach § 449 BGB mit den nachstehenden Maßgaben: Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Wir sind berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten von allen Zugriffen Dritter auf die Ware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändung, Beschlagnahmen sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen.

Erfolgt eine Verarbeitung (Montage) der Ware, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, montiert oder vermischt wird.

13. Konkretisierung des Leistungsumfangs / Leistungsausschlüsse

Die Arbeiten erfolgen, sobald die Örtlichkeit ein ungehindertes Arbeiten zulässt. Können trotz Bestellung unseres Bautrupps durch rechtliche oder tatsächliche Umstände, die im Risikobereich des Kunden liegen, die vertragsgegenständlichen Bauelemente nicht eingebaut werden, hat der Kunde die Kosten der vergeblichen Anfahrt zu erstatten. Verzögert sich die Leistungserbringung durch nicht von Stolle Brand- & Arbeitsschutz zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von Mitarbeitern der Stolle Brand- & Arbeitsschutz oder des eingesetzten Montagepersonals zu tragen.

Daneben hat er die Kosten für bauseits veranlasste oder aus dem Risikobereich des Kunden resultierende Montageunterbrechungen und hier insbesondere hierdurch notwendige, erneute Anfahrten der Monteure zu erstatten und auch sämtliche weiteren Kosten der Behinderung zu tragen.

Der Auftraggeber hat Stolle Brand- & Arbeitsschutz die Durchführung der Arbeiten zu bescheinigen.

Etwa nötige Gerüste sowie den Anschluss für die Elektrowerkzeuge und die Entnahme von Strom und Wasser sind bauseits ohne Berechnung zu stellen. Der Auftraggeber hat alle zur Ausführung der Leistungen notwendigen Leistungen, Mitwirkungspflichten und Beistellungshandlungen auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Hierzu zählen insbesondere die zur Montage erforderlichen Bedarfsgegenstände wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, sowie hinreichende Versorgung mit Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der notwendigen Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Arbeitsstelle erforderlich sind.

Etwaige Maurer-, Stemm- und Beiputzarbeiten sind bauseits termingerecht ohne Kosten für uns durchzuführen.

Von uns erbrachte Bauleistungen sind vom Kunden vor Beschädigungen beim weiteren Baugeschehen zu schützen. Zur Lagerung von Materialien, Bauteilen und Werkzeugen ist uns ein verschließbarer Raum kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn die Arbeiten länger als einen Arbeitstag dauert.

Statische Angaben und Leitungsführung
Notwendige Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die ggf. erforderlichen statischen Angaben hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.

Unterbrechungsfreies Arbeiten

Voraussetzung unserer Leistung ist ein unterbrechungsfreies Arbeiten. Erfordert die Leistung, Arbeiten, die am Folgetag fortgesetzt werden müssen, wird die Löschanlage zwischenzeitlich außer Betrieb belassen. Der Auftraggeber ist in den Zeiten der Nichtfunktionstüchtigkeit alleinverantwortlich für die Sicherstellung des Brandschutzes und organisiert eigenverantwortlich notwendige Kompensationsmaßnahmen.

Hinweis zum Einsatz wassergefährdender Stoffe

Zum Betreiben von Löschanlagen kann ein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Schaummittel, Korrosionsschutz, Algenschutz, Frostschutz und/oder Kraftstoff, notwendig sein. Systembedingt kann es zu einem Austritt des Löschmediums aus dem Gebäude kommen. Es ist Seitens des Betreibers sicherzustellen, dass austretende Löschmittel und auch Kraftstoffe ordnungsgemäß aufzufangen und beseitigt werden. Stolle Brand- & Arbeitsschutz haftet im Auslösefall nicht für Umweltschäden und/oder Umweltfolgeschäden und/oder sonstige Schäden jeglicher Art. Wir empfehlen dringend eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde/dem Abwasserentsorger.

Einsatz von Subunternehmern

Stolle Brand- & Arbeitsschutz ist berechtigt, jederzeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen.

VdS Baustellenbesuche

Vom VdS durchgeführte, notwendige Baustellenbesichtigungen (auch im Rahmen der Errichteranerkennung der Stolle Brand- & Arbeitsschutz) sind durch den Auftraggeber zu ermöglichen.

Soweit nicht anders schriftlich geregelt, wird die von uns erbrachte Leistung durch die Ingebrauchnahme des Bauteils im Sinne der §§ 640 BGB bzw. 12 VOB/B abgenommen. Festgestellte Beanstandungen oder Schäden hat der Kunde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

14. Höhere Gewalt

a) Pandemie

Hinblick auf die im Rahmen der Covid-19-Pandemie durchgeführten und angeordneten Maßnahmen sind derartige Pandemien oder pandemieähnlichen Situationen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien als höhere Gewalt zu bewerten, in deren Rechtsfolge die Parteien Leistungspflichten nicht erbringen können und die daraus resultierende Schadensersatzansprüche daher ausschließen. Dies umfasst jedoch nicht die Werklohnzahlung für jeweils bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen.

b) Krieg und kriegsähnliche Zustände mit Auswirkungen auf die Lieferfähigkeit

Unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die Auswirkungen der Kriegereignisse in der Ukraine bewerten die Parteien derartige Ereignisse ebenfalls als höhere Gewalt mit den unter a) vereinbarten Auswirkungen für das Vertragsverhältnis.

c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Sanktionen
Auch vorstehend benannte Ereignisse bzw. Maßnahmen stellen nach dem Willen der Parteien einen Fall von höherer Gewalt mit den unter a) definierten Vertragsauswirkungen dar.

In Folge der vorstehenden definierten Fälle von höherer Gewalt sind Terminierungen die für den Zeitraum solcher Situationen vereinbart werden bzw. wurden, nicht verbindlich, sondern Richtwerte, die auf der jeweils aktuellen Kenntnis eines nur vorübergehenden eingeschränkten Wirtschaftsverkehrs beruhen. Sobald im Rahmen der Situation wieder verlässliche Informationen hinsichtlich der Wiederaufnahme eines geregelten Wirtschaftsverkehrs vorliegen, können Terminierungen der dann bestehenden Situation angepasst und ausgefallene bzw. verschobene Leistungen nachgeholt werden.

15. Firmenzeichen

Wir sind berechtigt, an den jeweiligen Baustellen unser Firmenzeichen oder sonstiges Kennzeichen anzubringen.

16. Datenschutz

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) des Auftraggebers erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit den Auftraggebern eingegangenen Vertragsbeziehung melden. Diese Meldungen dürfen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Auftraggebers an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Auftraggebern geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Daten nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

17. Gestattung der Aufnahme in eine Referenzliste

Der Auftraggeber gestattet Stolle Brand- & Arbeitsschutz die unentgeltliche Verwendung seines Firmennamens und seines Firmenlogo für Referenzlisten, auf Werbemitteln wie Prospekte o.Ä., im Internet auf der Stolle Brand- & Arbeitsschutz-Homepage oder in anderen elektronischen Medien. Diese Gestattung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber Stolle Brand- & Arbeitsschutz, Unternehmenskommunikation widerrufen werden; in bereits gedruckten oder veröffentlichten Medien darf der Firmenname bzw. das Firmenlogo weiterverwendet werden. Diese Gestattung verpflichtet Stolle Brand- & Arbeitsschutz nicht zur Aufnahme der gestattenden Firma in eine bestehende oder neu zu erstellende Referenzliste. Eine Nichtaufnahme führt in keinem Fall zu einer Schadenersatzverpflichtung der Stolle Brand- & Arbeitsschutz gegenüber der nicht aufgenommenen Firma. Die gestattende Firma erhält vor Veröffentlichung der Referenzliste einen Ausdruck zur Kontrolle und zum Nachweis der beabsichtigten Verwendung. Sollte einer Verwendung des Namens und/oder Logos in Referenzlisten der Stolle Brand- & Arbeitsschutz nicht zugestimmt werden, ist dieser Absatz VII der AGB vollständig durch den Auftraggeber zu streichen und die Streichung zu paraphieren.

18. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Lieferung / Leistung durch den Auftraggeber Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben, hat der Auftraggeber Stolle Brand- & Arbeitsschutz unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Für diese Fälle behalten sich Stolle Brand- & Arbeitsschutz alle Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Auftraggeber hat Stolle Brand- & Arbeitsschutz hierbei zu unterstützen. Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter haftet Stolle Brand- & Arbeitsschutz nur, wenn diese Rechte dem jeweiligen Dritten auch für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes, in das die Lieferung erfolgen soll, oder der Staaten, in denen der Kaufgegenstand nach dem Vertragszweck verwendet werden soll, zustehen. Letzteres gilt nur insoweit, als die vom Vertragszweck erfassten Staaten in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnet worden sind.

19. Schlussbestimmungen

Die Rechte des Kunden aus einem Vertrag mit uns sind nicht übertragbar. Unsere Entwürfe und Konstruktionen unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Der Kunde hat für alle Schäden, die uns aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte entstehen werden, Schadenersatz zu leisten. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die Firma Stolle Brand- & Arbeitsschutz GmbH & Co. KG ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz in 60594 Frankfurt am Main. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahekommt.

Stand: Oktober 2023